

# V e r o r d n u n g

der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal  
"Pieschener Allee"

vom 09. Mai 1996

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "**Pieschener Allee**".

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,8 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10.05.1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden,  
Gemarkung **Dresden-Friedrichstadt**  
die Flurstücke Nr. T.v. 413/1, T.v. 414/2, T.v. 418/2  
T.v. 546, T.v. 547, T.v. 549
- (3) Beschreibung der Grenzen:  
  
Der nach dem Abzweig Schlachthofring in Richtung Elbaue führende Alleeteil mit seinem unmittelbaren Umgebungsbereich.
- (4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in Flurkarten der Stadtverwaltung Dresden vom 10.05.1993 im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und 1:1000 (Anlage 2) mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.  
Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte 1:1000 (Anlage 2) getroffenen Festlegungen.
- (5) Die Verordnung einschließlich Karten ist auf die Dauer von zwei Wochen beginnend am achten Tag nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (6) Die Verordnung einschließlich Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

Die Erhaltung der Pieschener Allée

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturellen Gründen;
2. zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen, insbesondere:  
Erhalt des hohen Alt- und Totholzanteils einschließlich der Strauchschicht zur Sicherung der Lebensstätten einer Reihe vom Aussterben bedrohter oder seltener Insektenarten Mitteleuropas sowie als Brutbiotop für eine artenreiche Vogelwelt mit z.T. ebenfalls bedrohten Arten.
3. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

### § 4

#### Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung und Änderung/Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;

6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
16. Reiten;
17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
18. das Betreten oder Fahrradfahren außerhalb der Wege.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
5. Maßnahmen im Zuge eines durch den Stadtrat der Landeshauptstadt bestätigten Brückenbaues.

## § 6

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

## § 7

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8

### Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücks-  
teile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet.  
Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.  
Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in  
Kenntnis gesetzt werden.

## § 9

### Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.  
Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

§ 11

Inkrafttreten

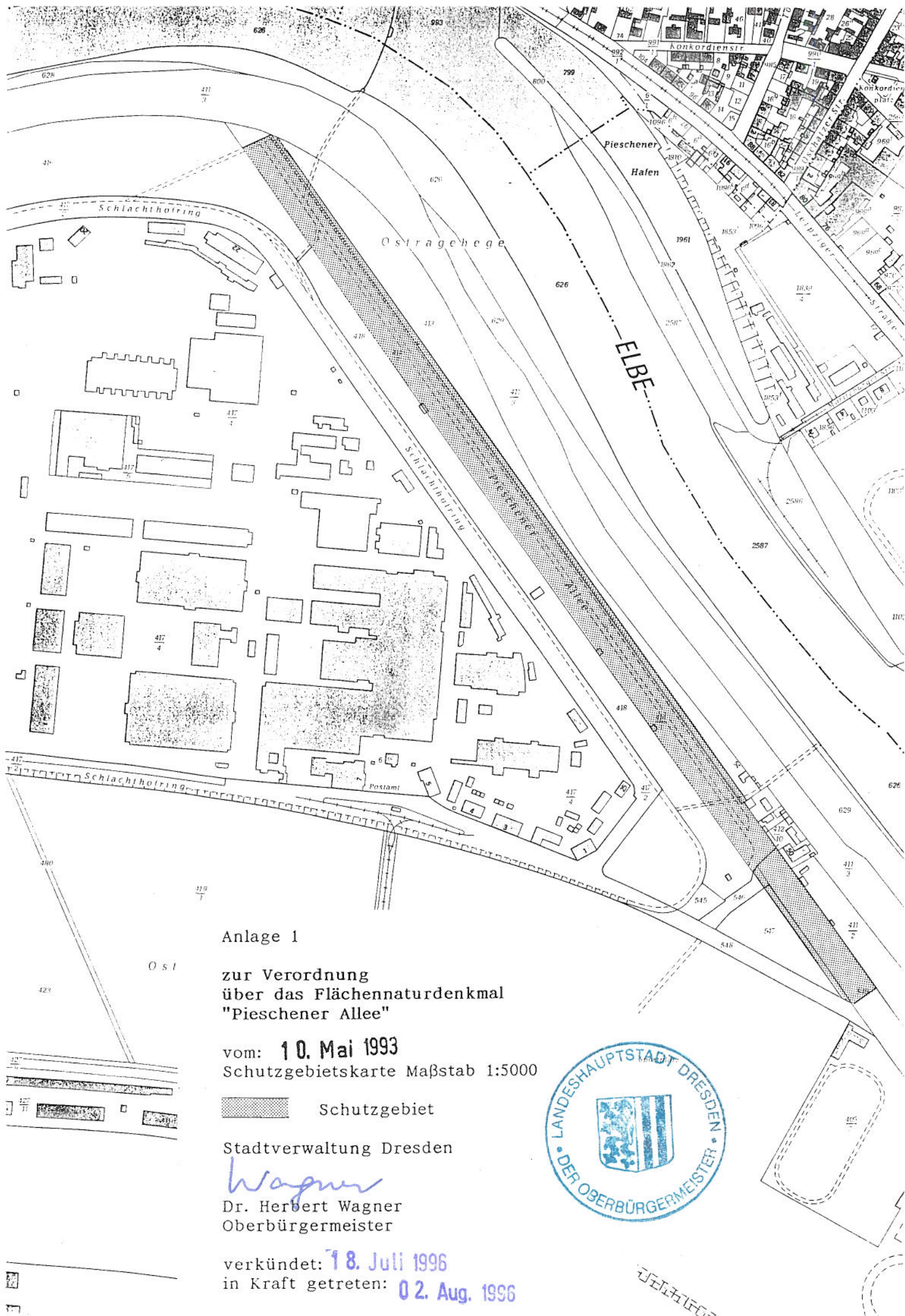
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, den 14.6.96

*Wagner*

Dr. Wagner  
Oberbürgermeister






Anlage 1

zur Verordnung  
über das Flächennaturdenkmal  
"Pieschener Allee"

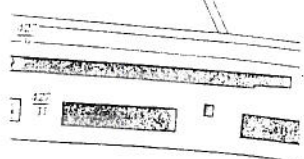
vom: **10. Mai 1993**  
Schutzgebietskarte Maßstab 1:5000

 Schutzgebiet

Stadtverwaltung Dresden

*Wagner*  
Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister

verkündet: **18. Juli 1996**  
in Kraft getreten: **02. Aug. 1996**



## Beschreibung

### des Flächennaturdenkmals "Pieschener Allee" mit geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Pieschener Allee ist eine sehr alte vierreihige Lindenallee mit einem für Stadtgebiete außergewöhnlich umfangreichen, geschlossenen Baumbestand. Sie zählt in ihrem westlichen Teil zu den wenigen in Mitteleuropa noch erhaltenen Alleen, teilweise noch aus dem ursprünglichen Bestand. Gerade aus dem damit verbundenen hohen Anteil anbrüchiger Bäume mit Rindendefekten, Höhlen und Totholz ergibt sich ihr hoher Wert für die Tierwelt.

Da das umliegende Gebiet zur Zeit der Anlage der Allee noch nicht industrialisiert war, ist es mit seinem Umland als Rückzugsgebiet vieler bodenständiger Tierarten zu betrachten. In der relativen Abgeschiedenheit dieses Teiles der Allee bildete sich im Laufe von Jahrhunderten ein Rückzugsgebiet mit einzigartiger Ausstattung.

Neben ihrer Bedeutung als Nistgelände für eine artenreiche Vogelwelt (23 Brutvogelarten, darunter auch Arten der Roten Liste wie Dohle und Gartenrotschwanz) und Flugbiotop für Fledermäuse ist die Allee vor allem eine Entwicklungsstätte für eine Reihe von Aussterben bedrohter oder seltener Insektenarten Mitteleuropas, vor allem von holzbewohnenden Käfern.

Einige dieser Käferarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt beziehungsweise durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. L 206/7) in die Kategorie "Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" aufgenommen.

Darüber hinaus ist der Lindenbestand der Allee und ihrer unmittelbaren Umgebung der unter Spezialisten weltweit berühmte Fundort für die einzige Altweltpopulation des nearktischen Bockkäfers *Parandra brunnea* Fabricius, die hier schon seit etwa hundert Jahren existiert.

Diese Art entwickelt sich in Lindentotholz (Blitzrisse, abgestorbene Teile usw.). Sie hat sich bisher nicht weiter im Dresdner Elbtal ausbreiten können, was wahrscheinlich in ihren, noch weitgehend unbekanntem, Ansprüchen begründet ist.

Im Schutzgebiet sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- Beseitigung der Flächen von Kohlenresten, Müll und Schutt
- Vorbereitung dieser Flächen für die Wiederbesiedlung durch standortgerechte Gras- und Krautvegetation (Angebot von Blütenpflanzen für blütenbesuchende Insekten)
- Nachpflanzungen mit *Tilia cordata* aus nachweislich reiner Anzucht (keine Hybriden oder fremdländische Herkünfte)
- Erhalt des hohen Alt- und Totholzanteiles
- Ablagerung von anfallendem Alt- und Totholz
- Erhalt der Strauchschicht (Bruthabitat für Heckenbrüter) einschließlich des Holunders als Nahrungsgrundlage für blütenbesuchende Insekten bzw. der Früchte für Vögel
- Verhinderung von Ablagerungen (Müll und Gartenabfälle)
- ordnungsgemäße Beschilderung
- Absperrung gegen Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen